

Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 22 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814), in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in der Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen i. S. § 4 KiFöG LSA der Stadt Südliches Anhalt.

§ 2 Gegenstand, Entstehung, Ende und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege eines Trägers gemäß § 9 KiFöG (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben.

(2) Der Kostenbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder seinem Ausschluss).

(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig, wenn in dem Kostenbeitragsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben und ihren Wohnsitz in der Stadt Südliches Anhalt haben. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages, Kappungsgrenze

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungsart	Betreuungsumfang in Stunden	Kostenbeitrag pro Kind und angefangenen Kalendermonat
unter 3 Jahren (Kinderkrippe)	bis 5	108,00 €
	bis 7	150,00 €
	bis 9	170,00 €
	bis 10	200,00 €
von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)	bis 5	54,00 €
	bis 7	93,00 €
	bis 9	130,00 €
	bis 10	150,00 €
Hort	bis 3	40,00 €
	bis 6	80,00 €
Ferienbetreuung bei 3 h Vertrag Wochenpauschale Tagespauschale		10,00 €
		2,00 €

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ist der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2014 auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, begrenzt. Kinder, die den Hort besuchen bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(3) Bei einem Wechsel der Betreuungsart oder des Betreuungsumfanges innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.

§ 5 Erhebung

Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Südliches Anhalt für die Kinder erhoben, die in der Stadt Südliches Anhalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Erhebung kann im Einvernehmen mit dem Träger von Tageseinrichtungen auf diesen übertragen werden.

§ 6 Kostenbeiträge für die Benutzung

(1) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist der volle Kostenbeitrag für den Monat zu zahlen.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

(4) Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(5) Die Gebührensschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat.

(6) Für Kinder, die den Hortbereich nur in den Ferien besuchen, wird für jede Ferienbetreuung ein Elternbeitrag, unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie, pro Kind und Woche in Höhe von 20,00 € erhoben.

(7) Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für eine zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 21,00 € erhoben.

§ 7 Kostenbeiträge für die Verpflegung

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung / Getränke, so werden zusätzlich zu den Kostenbeiträgen für die Benutzung auch Kostenbeiträge für die Verpflegung/ Getränke je Kind und Monat erhoben. Die Höhe wird durch die Stadt Südliches Anhalt bekannt gegeben.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Stadt Südliches Anhalt erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid oder eine Ergänzung zum Betreuungsvertrag an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen / Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.

§ 9 Übernahme der Kostenbeiträge und der Verpflegungskosten

Ein Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme der Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 3 SGB VIII kann von den Personensorgeberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10

Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Südliches Anhalt unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 26.06.2013

gez. Bresch
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 13 am 11.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.